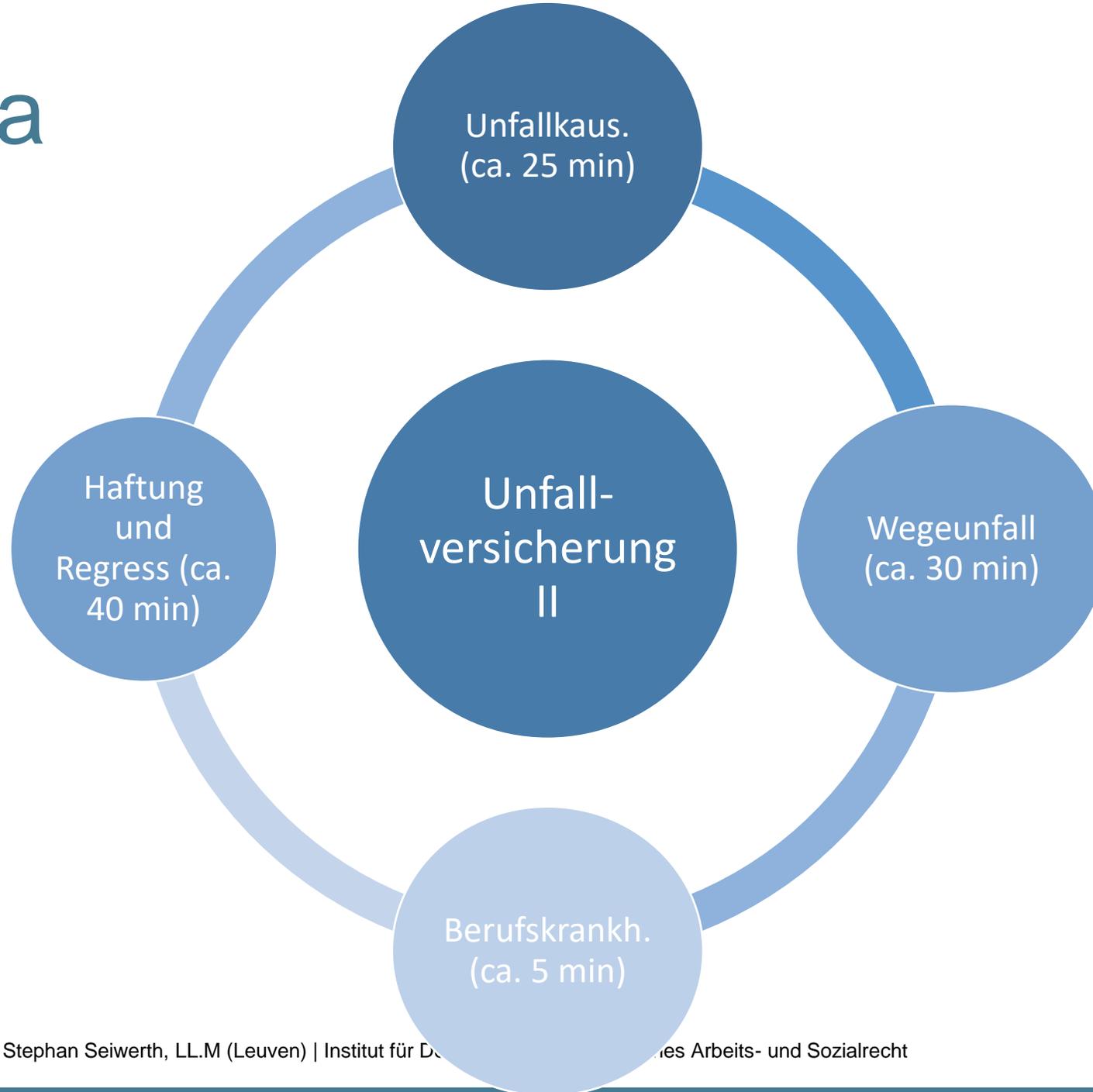




Unfallversicherung II: Unfallkausalität, Wegeunfall, BK, Haftung und Regress

Grundlagen des Sozialrechts, SoSe 2020

Agenda



Arbeitsunfall - Unfallkausalität

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

- Der Unfall muss nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII „**infolge**“ einer versicherten Tätigkeit ereignet haben.
- Gemeint ist damit der Zusammenhang zwischen der Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses (konkretes, räumlich und zeitlich bestimmtes Verhalten der grundsätzlich versicherten Person, das seiner Art nach von Dritten beobachtbar ist) und dem Unfallereignis (das „zeitlich begrenzte von außen auf den Körper einwirkende Ereignis“ im Sinn von § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII)

Beispiel: Auf den in der Einflugschneise des Kölner Flughafens gelegenen Betrieb des G stürzt beim Landeanflug ein Flugzeug ab. Vier Arbeitnehmer des G werden getötet. Ihre Hinterbliebenen verlangen von der zuständigen Berufsgenossenschaft eine Rente.

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

Ihre Hinterbliebenen verlangen von der zuständigen Berufsgenossenschaft eine Rente.

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

- Äquivalenztheorie zu uferlos
- Adäquanztheorie zu eng

Arbeitsunfall - Unfallkausalität

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Theorie der rechtlich wesentlichen Ursache I

- Unter mehreren Ursachen im Sinn der Äquivalenztheorie werden diejenigen ausgeschieden, die gegenüber den anderen nicht von überragender Bedeutung sind (also zweistufige Prüfung)
- eine am Normzweckgedanken der unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen orientierte Wertung

BSG: „Gesichtspunkte für die Beurteilung der besonderen Beziehung einer versicherten Ursache zum Erfolg sind neben der versicherten Ursache bzw dem Ereignis als solchem, einschließlich der Art und des Ausmaßes der Einwirkung, die konkurrierende Ursache unter Berücksichtigung ihrer Art und ihres Ausmaßes, der zeitliche Ablauf des Geschehens - aber eine Ursache ist nicht deswegen wesentlich, weil sie die letzte war - , weiterhin Rückschlüsse aus dem Verhalten des Verletzten nach dem Unfall, den Befunden und Diagnosen des erstbehandelnden Arztes sowie der gesamten Krankengeschichte. Ergänzend kann der Schutzzweck der Norm heranzuziehen sein.“

Arbeitsunfall - Unfallkausalität

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Theorie der rechtlich wesentlichen Ursache II

Beispiel 1 (nach BSG 27.6.1991, SozR 3-2200 § 548 Nr. 11; ähnlich der Fall in BSG 17.2.2009, NZS 2010, 47): Die achtjährige, im Rahmen der Schülerunfallversicherung versicherte S wollte zu Beginn des Unterrichts auf ihren Platz gehen, stolperte und fiel auf den Kopf. Bei der anschließenden ärztlichen Untersuchung wurde ein infantiler Hirninfarkt festgestellt. Medizinisch nicht feststellbar war, ob dieser Hirninfarkt schon die Ursache für das Stolpern der S war oder erst die Folge des Aufschlagens des Kopfes.

Wie ist mit dieser Unsicherheit im Rahmen der Unfallkausalität umzugehen?

Beispiel 2 (nach BSG 30.1.2007, BeckRS 2007, 45793): A ist als Leiter der Serviceabteilung bei der G-GmbH angestellt. Während eines Abendessens im Rahmen einer berufsbedingten Tagung in Budapest erleidet er einen tödlichen anaphylaktischen Schock. Der seit Langem an einer schweren Nussallergie leidende A hatte Palatschinken gegessen, der Walnuss enthielt. Das Abendessen war als Plenarsitzung Teil der Tagung. Die Tagungsteilnehmer aus elf europäischen Ländern verständigten sich auf Englisch und die Aufmerksamkeit von A war auf das Gespräch gerichtet.

Welche Aspekte sind beim inneren Zusammenhang anzusprechen? Welche Aspekte sind bei der Unfallkausalität anzusprechen?

Arbeitsunfall – Unfallkausalität - Fallgruppen

Innere Ursache

- Ein Unfall aus innerer Ursache liegt vor, wenn dieser infolge „krankhafter Erscheinungen oder der Konstitution des Betroffenen“ eintritt
- Die innere Ursache ist nach dem BSG jedenfalls als allein wesentlich anzusehen, „wenn die Krankheitslage so leicht ansprechbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Eigenart unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern jedes andere alltäglich vorkommende ähnlich gelagerte Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinungen ausgelöst hätte“.

Beispiel 1 (nach BSG 17.2.2009, NZS 2010, 47): Auf einem Betriebsweg erleidet der Versicherte einen epileptischen Anfall, stürzt deshalb, und bricht sich den Arm.

Beispiel 2 (nach BSG 15.2.2005, SozR 4-2700 § 8 Nr. 12): Der Versicherte war auf einem Betriebsweg auf einer Treppe unterwegs. Dabei trug er mit beiden Händen einen schweren Gegenstand, den er betrieblich veranlasst transportieren musste. Aufgrund einer krankhaften Muskelschwäche nach einer Bandscheibenoperation versagte ihm plötzlich das Bein, er stürzte und verletzte sich.

Beispiel 3 (nach BSG 4.12.2014, BSGE 118, 18) : Auf einem versicherten Weg schlägt der von einem Motorrad erfasste Versicherte mit dem Kopf auf dem Bordstein auf und befindet sich daraufhin in einem dauerhaften Wachkomazustand ohne Aussicht auf Besserung. Wie es seiner Patientenverfügung nach § 1901a BGB entsprach, durchtrennte seine Ehefrau, die zur Betreuerin bestellt war, die Magensonde und führte so den Tod durch Unterernährung herbei, ohne dass der Versicherte das Bewusstsein wiedererlangt hätte. Sie beansprucht eine Witwenrente wegen des Todes ihres Mannes.

Arbeitsunfall – Unfallkausalität - Fallgruppen

Selbst geschaffene und eingebrachte Gefahr

- Einfache und grobe Fahrlässigkeit, ja selbst die vorsätzliche Unfallverursachung hebt den rechtlich wesentlichen Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfall nicht auf, § 7 Abs. 2 SGB VII.
- Erst die absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalls (dolus directus 1. Grades) gewinnt gegenüber der versicherten Tätigkeit derart an Dominanz, dass die Unfallkausalität zu verneinen ist.
- Dennoch kann es Situationen geben, in denen der Versicherte selbst eine „selbstgeschaffene“ Gefahr schafft, die sich dann als eine von mehreren naturwissenschaftlich-philosophischen Ursachen im Unfall realisiert. Es liegt dann (im Rahmen des inneren Zusammenhangs) eine gemischte Tätigkeit vor. Im Rahmen der Unfallkausalität ist zu prüfen, welche der beiden Ursachen – die versicherte Tätigkeit oder die „selbstgeschaffene“ Gefahr rechtlich wesentliche Ursache war.

Beispiel 1 (nach BSG 12.4.2005, NZS 2006, 154): Malergeselle M entfernte Farbflecken an einer Fassade. Dazu verwendete er die für diese Tätigkeit üblicherweise verwendete, hoch entzündliche, Universalverdünnung. Eine Unterrichtung im Umgang damit war nicht erfolgt, entsprechende Kenntnisse wurden vorausgesetzt. Auf den Gebinden wird jeweils auf die Feuergefährlichkeit hingewiesen. Auf einer Hubbühne stehend zündete sich M eine Zigarette an. Dabei entzündete sich der mit Universalverdünner getränkte Lappen, den M in der Hand hielt. M ließ den Lappen fallen, der Lappen fiel in den Eimer mit Universalverdünner, was zu einer Verpuffung führte. Die Flamme sprang auf Kleidung und Haare des M über.

Beispiel 2 (nach BSG 26.1.1978, DB 1978, 1891): Der Versicherte greift in seine Tasche, um dort den für einen Betriebsweg benötigten Autoschlüssel herauszuholen und verletzt sich dabei an einem von seinem kleinen Sohn offen in die Tasche gelegten Messer.

Der Wegeunfall - Allgemeines

- Erweiterung in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII und den darauf bezogenen Nr. 2-4 aus sozialen Schutzgedanken
- Von AG-Seite immer wieder Bestrebungen zur Abschaffung
- Gesetzestechnisch: § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII und die auf diesen bezogenen Nr. 2 bis 4 erklären das Zurücklegen bestimmter Wege zu einer versicherten Tätigkeit
- Abgrenzung von den schon nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Betriebswegen:

„Ein Betriebsweg ist ein Weg, der in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt wird, Teil der versicherten Tätigkeit ist und damit der Betriebsarbeit gleichsteht; [...] er [wird] im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen [...].“ „Im Gegensatz hierzu ereignen sich Wegeunfälle im Sinne von [...] [§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII] nicht bei der versicherten Tätigkeit, sondern vielmehr nur im Zusammenhang mit ihr auf dem Weg ‚nach und von dem Ort der Tätigkeit‘. Diese Wege stehen nicht in einem so unmittelbaren Betriebsinteresse, sondern gehen entweder der versicherten Tätigkeit voran oder schließen sich ihr an“

Der Wegeunfall – Innerer Zusammenhang I

„[...] der Gesetzgeber [hat] nicht schlechthin jeden Weg unter Versicherungsschutz gestellt, der zur Arbeitsstätte hinführt oder von ihr aus begonnen wird. Vielmehr ist es auch nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII darüber hinaus erforderlich, dass der Weg mit der Tätigkeit in dem Unternehmen – rechtlich – zusammenhängt, d.h., dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg und der Tätigkeit in dem Unternehmen besteht. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII verlangt insoweit ausdrücklich, dass das Zurücklegen des Weges mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen muss.“

- Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Weg erkennbar zu dem Zweck zurückgelegt wird, den Ort der Tätigkeit - oder nach deren Beendigung im typischen Fall die eigene Wohnung - zu erreichen.
- Maßgebliches Kriterium für den inneren Zusammenhang ist, ob die anhand objektiver Umstände zu beurteilende Handlungstendenz des Versicherten beim Zurücklegen des Weges darauf gerichtet war, eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung auszuüben, dh ob sein Handeln zum Zurücklegen des Weges zu oder von der Arbeitsstätte gehört.

Der Wegeunfall – Innerer Zusammenhang II

- § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII nennt als Ausgangs- und Zielort des Weges den Ort der Tätigkeit
- Das BSG versteht den „Weg“ als Strecke zwischen Start- und Zielpunkt
- Ort der Tätigkeit: Durchschreiten des „Werkstors“ hinter dem die Risikosphäre des AG eröffnet wird
- Gegenpunkt:
 - Grds. Lebensmittelpunkt, d.h. Wohnung.
 - Wohnsitzlage ist hinzunehmen, Art. 11 Abs. 1 GG
 - Grenze: Außenhaustür des vom Vers. bewohnten Hauses, auch Nebengebäude/Mehrfamilienhäusern
 - Grenze bei Garage: Bei baulicher Einheit mit Hauptgebäude ist Grenze das Garagentor, sonst die Wohnungstür

Der Wegeunfall – Innerer Zusammenhang III

Mehrere Wege

- Versicherungsschutz ist weder nach WL noch nach Zweck auf das einmalige Zurücklegen des Weges am Tag beschränkt (zB mehrere Schichten, Orchesterprobe, Ärzte/Anwälte mit längerer Pause etc.)
- Kehrt der Versicherte auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit aus Gründen, die dem versicherten Tätigkeitsbereich nicht zuzurechnen sind, um und fährt nach Hause zurück, um dort einen vergessenen Gegenstand zu holen, ist er auf diesem Weg unversichert (anders entscheiden für vergessene Bildschirmarbeitsplatzbrille).
- Weg zur Nahrungsaufnahme außerhalb des Betriebsgeländes (weil Nahrungsaufnahme dazu dient, Arbeitskraft zu erhalten und der konkrete Weg von der Notwendigkeit, im Betrieb anwesend zu sein, gekennzeichnet ist); Grenze: „Gaststättentür“

Art des Zurücklegens des Weges

- Grds. unwesentlich, Wahl des Verkehrsmittels steht frei, es sei denn, es wird nicht überwiegend in der Absicht genutzt, den Weg zur Arbeit zurückzulegen

Beispiel (nach BSG 31.8.2017, NJW 2018, 1198): Der Kl. wohnte in dem Dachgeschoss eines mehrstöckigen Mehrfamilienhauses. Er war am Unfalltag in seiner Betriebsstätte geschäftlich verabredet. Als er die Wohnung verlassen wollte, brach sein Schlüssel in der verriegelten Wohnungstür ab, so dass er die Wohnung nicht mehr auf normalem Weg verlassen konnte. Deshalb verließ er die Wohnung über ein Fenster. Dabei wollte er zunächst auf ein tiefer liegendes vorstehendes Flachdach steigen, von welchem aus er wiederum auf den vor dem Haus verlaufenden Weg springen wollte. Er stürzte jedoch und fiel auf das Flachdach.

- Grds. selbst bei vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung

Der Wegeunfall – Innerer Zusammenhang IV

Gegenpunkt:

- Grds. Lebensmittelpunkt, d.h. Wohnung.
- Dritter Ort
 - Dem Versicherten steht es damit grundsätzlich frei, einen anderen Ort als die Wohnung als Ausgangs- oder Zielpunkt zu nehmen, Art. 2 Abs. 1 GG, damit aber noch nicht gesagt, dass auch Schutz der UV
 - Weg muss rechtlich wesentlich davon geprägt sein, sich zur Arbeitsstelle zu begeben oder von dieser zurückzukehren, nicht davon, einen eigenwirtsch. Besuch am dritten Ort zu beenden oder zu beginnen
 - Früher: Abgrenzung anhand eines Verhältnisses zum üblichen Weg, seit 30.1.2020 „zur Anwendung von Rechtsanwendungssicherheit“: Entscheidend ist, ob der Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte wesentlich von der subjektiven Handlungstendenz geprägt ist, den Ort der Tätigkeit aufzusuchen und dies in den realen Gegebenheiten objektiv eine Stütze findet
 - Abgrenzung von Wegeunterbrechungen: Mindestaufenthaltsdauer von zwei Stunden
 - Achtung: Weg vom Dritten Ort zur Wohnung ist dann kein versicherter Weg

Der Wegeunfall – Innerer Zusammenhang V

Wegeunterbrechungen

- Grundsatz: Versicherung auf dem unmittelbaren Weg nach oder vom Ort der Tätigkeit
- Erfasst: Wegstrecken, die wegen einer irrtüml. Abweichung vom Weg zur oder von der Arbeitsstätte zurückgelegt werden, wenn der Irrtum auf äußeren, mit der besonderen Art des Weges verbundenen Gefahren (z.B. Dunkelheit, Sichtbehinderung durch Nebel, schlecht beschilderte Wege etc.; nicht: privates Telefonat) beruht.

Unterbrechung:

- Einschleichen eigenwirtschaftlicher, für Wegzurücklegung nicht erforderl. Handlungen in den unmittelbaren Weg
- Die Bewertung des inneren Zusammenhangs schwenkt in dem Moment um, in dem der Versicherte „nach außen hinreichend erkennbar seine subjektive Handlungstendenz in ein für Dritte beobachtbares objektives Handeln umgesetzt hatte“
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, wenn die eigenwirtschaftliche Tätigkeit beendet und der ursprüngliche Weg wieder aufgenommen wurde.
- Auch hier: Ganz geringfügige Unterbrechungen unschädlich

Beispiel 1 (nach BSG 23.1.2018, NJW 2018, 2149): Der Versicherte stellte auf seinem privaten Stellplatz seine Aktentasche ins Auto, stieg dann aber wieder aus, um die Straße auf Glatteis zu prüfen und stürzte bei dem Weg zurück zu seinem Auto.

Beispiel 2 (nach BSG 31.8.2017, NJW 2018, 1200): Der Versicherte bremst sein Fahrzeug plötzlich komplett ab, um in ein Privatgrundstück einzufahren, auf dem Erdbeeren verkauft werden und verursacht dadurch einen Auffahrunfall.

Der Wegeunfall – Innerer Zusammenhang VI

Abweg

- wenn der Versicherte einen zusätzlichen Weg in die eigentliche Wegstrecke einschleibt, wobei die Zielrichtung zum Ort der Tätigkeit oder zu dem anderen Grenzpunkt nicht eingehalten wird, sondern von diesem Ziel weg oder über dieses hinausführt
- Stets unversichert, weil es am inneren Zusammenhang fehlt
- Übergang zur Unterbrechung fließend, aber klarere Zäsur, da er sich sowohl nach der Zweckbestimmung als auch nach seiner Zielrichtung von dem zunächst eingeschlagenen Weg unterscheidet
- Befindet sich der Versicherte irrtümlich auf einem Abweg, ist danach zu unterscheiden, auf welchem Grund der Irrtum beruht. Das BSG hält den inneren Zusammenhang für gegeben, wenn der Abweg auf Gründen, die mit dem Zurücklegen des versicherten Weges zusammenhängen (z.B. Dunkelheit, Nebel, schlechte Ausschilderung, nicht: Ablenkung durch ein Telefonat).

Sonstige Erweiterungen

- Erweiterung für bestimmte Abwege: Fremde Obhut für Kinder, § 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. a SGB VII
- Erweiterung für bestimmte Abwege: Fahrgemeinschaften, § 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. b SGB VII
- Erweiterung für bestimmte abweichende Wege: Kinder in fremder Obhut, § 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII

- Erweiterung für bestimmte Vorbereitungshandlungen: Arbeitsgeräteunfall § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII

- Erweiterung durch Kausalitätsvermutung des Zusammenhangs von Gesundheitsschaden und Organspende: Organspende § 12a SGB VII

Berufskrankheiten - Übersicht

- Zweiter Versicherungsfall neben dem Arbeitsunfall - § 7 Abs. 1 SGB VII
- Grundnorm: § 9 SGB VII
- Krankheiten von Versicherten, die durch Rechtsverordnung als Berufskrankheit bezeichnet wurden und die diese im Einzelfall infolge einer versicherten Tätigkeit erlitten haben
- Erweiterung in Abs. 2 für „Wie-Berufskrankheiten“

Prüfungsabfolge:

1. Feststellung einer Listen-Berufskrankheit, die in der BKV aufgeführt ist.
2. Verrichtung einer grundsätzlich versicherten Tätigkeit im Sinn von §§ 2, 3, 6 SGB VII
3. Die Verrichtung hat zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen o.Ä. auf den Körper geführt (Einwirkungskausalität als Pendant zur Unfallkausalität)
4. Diese Einwirkungen haben eine Krankheit verursacht (haftungsbegründende Kausalität); notwendig ist dafür nicht, dass in diesem Zeitpunkt noch die Versicherteneigenschaft besteht
Vermutung des § 9 Abs. 3 SGB VII

Haftungsbeschränkung I

Haftungsbeschränkung des Unternehmers, § 104 SGB VII

- Haftungsfreistellung des Unternehmers trotz schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls
- Unternehmen: § 121 Abs. 1 SGB VII; Unternehmer: § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII
- Mit dem Haftungsprivileg belastet:
 - Personen, die für das Unternehmen tätig sind (z.B. Beschäftigte, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; „Wie-Beschäftigte“, § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII; unentgeltlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege Tätige, § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII usw.); nicht: selbstständiges Tätigwerden für das Unternehmen auf werkvertraglicher Grundlage
 - Personen, die zu Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen (z.B. Blutspender § 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII)

Beispiel Nothelfer (nach BGH 24.1.2006, BGHZ 166, 42): K sieht im benachbarten Stall des X dessen Reitpferd aus dem Stall ausbrechen. Das Tier droht auf die benachbarte viel befahrene Straße zu laufen. K schickt sich an, die Stalltüre auf dem angrenzenden Hof zu schließen. Hierbei verletzt er sich am Bein. K nimmt den X aufgrund dessen Tierhalterhaftung für das Luxustier Reitpferd nach § 833 S. 1, § 253 Abs. 2 BGB in Anspruch.

Ist die Verpflichtung zum Schmerzensgeld durch § 104 SGB VII ausgeschlossen?

Haftungsbeschränkung II

Haftungsbeschränkung betrieblich Tätiger, § 105 SGB VII

- Haftungsbeschränkung für andere im Betrieb tätige Personen (insbesondere Arbeitskollegen)
- Voraussetzungen:
 - Schädiger hat den Versicherungsfall eines Versicherten verursacht
 - beide sind für denselben Betrieb tätig (nicht erforderlich, dass Schädiger AN des Betriebs ist)
 - Versicherungsfall ist durch eine betriebliche Tätigkeit des Schädigers verursacht (alle Tätigkeiten, die dem Schädiger von dem Betrieb oder für den Betrieb übertragen worden sind oder die vom Schädiger im Betriebsinteresse ausgeführt werden)
- Keine ausdrücklichen Niederschlag im Wortlaut von §§ 105, 106 SGB VII hat die Schädigung zwischen Beschäftigten verschiedener Betriebe, aber desselben Unternehmens gefunden. Es spricht aber nichts dafür, dass dieser Bereich bewusst von der Haftungsfreistellung ausgenommen sein könnte
- Auch gegenüber nicht versicherten Unternehmern (§105 Abs. 2 S. 1 SGB VII), versicherten Unternehmern (Erst-Recht-Schluss aus § 105 Abs. 2 S. 1 SGB VII, diese sind insoweit „Versicherte“) und versicherungsfreien Personen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, d.h. gegenüber Beamten und diesen gleichgestellte Personen (§ 105 Abs. 1 S. 2 SGB VII).

Haftungsbeschränkung III

Haftungsbeschränkung von Beschäftigten mehrerer Unternehmen bei gemeinsamer Betriebsstätte, § 106 SGB VII

- Gem. § 106 Abs. 3, 3. Fall SGB VII wird die Haftung auch für den Fall eingeschränkt, dass Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten
- Voraussetzung hier: Schädiger muss auch Versicherter sein, mitarb. Unternehmer nur, wenn sie versichert sind
- Hauptproblem: Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte
 - „Betriebsstätte“ meint dabei jede tatsächliche Arbeitsstätte, nämlich den räumlichen Bereich, in dem der Versicherte bei seiner Tätigkeit eingesetzt ist
 - Zufällige Begegnung reicht nicht aus, rechtliche Beziehung aber auch nicht erforderlich. BGH:
„betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt (...).“

Beispiel (nach BGH 23.1.2001, VersR 2001, 372): Zwei LKW-Fahrer liefern für ihren jeweiligen Arbeitgeber bei einem dritten Betrieb etwas an, wobei einer der Fahrer beim Rangieren durch den anderen verletzt wurde.

Haftungsbeschränkung IV

Ausschluss der Haftungsbeschränkung

Vorsätzliche Herbeiführung, §§ 104 Abs. 1 S. 1, 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII

- Nach dem BAG findet § 278 BGB Anwendung (str., abzulehnen weil syst. in § 111 SGB VII Sonderregelung für Verhaltenszurechnungen und WL „sie“; der Geschädigte kann einerseits Leistungen der GUV in Anspruch nehmen und sich hinsichtlich des Schmerzensgeldes an den vorsätzlich Handelnden halten)
- Besonderheit: Auch Körperschaden muss vom Vorsatz umfasst sein – Versagung der Haftungsfreistellung erst dann, wenn den Schädiger ein besonders schwerer Verstoß trifft

Versicherter Weg, § 104 Abs. 1 S. 1, § 105 Abs. 1 S. 1, § 106 i.V.m. § 104, § 105 SGB VII

- Zweck: Gleichstellung des von der Haftungsbeschränkung betroffenen Geschädigten mit anderen bei Verkehrsunfällen Verletzten
- betriebliche Risiken spielen keine Rolle und weitergehender Schadensersatz soll nicht abgeschnitten werden

Der Geschädigte kann aber nur die Schadensspitzen, dh die Differenz zwischen dem konkreten Schaden und Versicherungsleistungen sowie das Schmerzensgeld fordern, § 104 Abs. 3 SGB VII.

Haftungsbeschränkung V

Umfang der Haftungsbeschränkung

- Sind die Voraussetzungen der Haftungsbeschränkung erfüllt, sind alle Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens gegen den Schädiger ausgeschlossen
- Insbesondere: Vertrags- und Deliktsrecht des BGB, auch Gefährdungshaftung wie StVG
- Nicht ausgeschlossen: Sachschäden
- Erfasst die Haftungsbeschränkung auch immaterielle Schäden?
 - Problem: GUV zahlt kein Schmerzensgeld
 - Vier Entscheidungen des BVerfG: Als verfassungskonform bewertet – keine isolierte Betrachtung des Ausschlusses des Ersatzes immaterieller Schäden, sondern Gesamtvergleich:
„Ein solcher Verstoß [gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG] liegt aber nicht vor, weil für die vom Schadensersatzrecht des BGB abweichende Ausschlussregelung des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO [jetzt § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII] sachliche Gründe angeführt werden können. (...) Die Regelung des Unfallversicherungsrechts bezweckt einmal den Schutz des Arbeitnehmers. Diesem steht bei einem Arbeitsunfall stets ein leistungsfähiger Schuldner gegenüber. Er ist in der Lage, schnell und wirksam die zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zur wirtschaftlichen Sicherung des Arbeitnehmers erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Ansprüche des Arbeitnehmers werden ohne Verzögerung durch langwierige Streitigkeiten über Verschulden und Mitverschulden und ohne Prozessrisiko von Amts wegen festgestellt.“

Haftungsbeschränkung VI

Bindungswirkung des Anerkennungsbescheids, § 108 Abs. 1 SGB VII

- Zivil- oder Arbeitsgericht, das über Ersatzansprüche zwischen dem Unfallverursacher und dem Geschädigten bzw. seinen Hinterbliebenen zu entscheiden hat, ist an eine unanfechtbare Entscheidung des Unfallversicherungsträgers oder der Sozialgerichte darüber, ob ein Versicherungsfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist, gebunden
- § 108 SGB VII verfolgt den Zweck, die einheitliche Bewertung der maßgeblichen unfallrechtlichen Kriterien zu gewährleisten und divergierende Entscheidungen zu verhindern
- Verwaltungsakt mit Doppelwirkung

Regress aus eigenem Recht, § 110 SGB VII

- Regress bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens, wenn für Schädiger Haftungsbeschränkung nach §§ 104 ff. SGB VII besteht nach billigem Ermessen, § 110 Abs. 2 SGB VII
- Zweck: Ausgleich, wenn es wegen des ursächlichen Verhaltens nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die Folgen des Unfalls auf die in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossene Unternehmerschaft abzuwälzen; daneben: präventive und erzieherische Gründe
- Verschulden beurteilt sich wie im Zivilrecht und braucht sich nach § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII nur noch auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen; es muss darüber hinaus nicht auch die Schadensfolge umfassen
- Begrenzung auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs; der Schädiger soll im Regress nicht mehr schulden, als er bei zivilrechtlicher Inanspruchnahme leisten müsste.
Str: Sind nur solche Posten zu berücksichtigen, denen Leistungen der Sozialversicherung kongruent sind (Schmerzensgeldansprüche sind das nicht):
 - Arg. pro: Sonst kann die GUV Schadenspositionen einsetzen, die er dem Geschädigten gar nicht ersetzt
 - Arg. contra: Sonst würde der grob fahrlässig/ vorsätzlich handelnde Unfallverursacher privilegiert, weil er die inkongruente Position weder dem Geschädigten noch dem Sozialversicherungsträger ersetzen muss

Regress aus übergegangenem R, §116 SGB X

- Gem. § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X geht ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens auf den Versicherungsträger über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.
- Sinn und Zweck der Regelung des § 116 SGB X ist, dass weder der Schädiger auf Kosten der Sozialversicherung entlastet wird, noch der Geschädigte doppelt entschädigt wird
- Voraussetzung für den Anspruchsübergang ist, dass aufgrund anderer gesetzl. Vorschriften ein A auf SE besteht – bei Schädigern, die durch §§ 104 ff. SGB VII privilegiert sind, kommt ein Forderungsübergang also nicht in Betracht
- Umfang: Nur kongruente Leistungen (also kein Schmerzensgeld)
- Zeitpunkt: Im Augenblick des schadenstiftenden Ereignisses, Geschädigter kann schon von diesem Zeitpunkt an die Ansprüche nicht mehr geltend machen

Leseliste (ergänzend zum Lehrbuch)

Gegenstand	Fundstelle	!	ILIAS
Unfallkausalität bei Behandlungsabbruch	BSG 4.12.2014 – B 2 U 18/13 R, BeckRS 2015, 65568 oder BSGE 118, 18	XX	O
Prüfung der Unfallkausalität	<i>Becker</i> , Zur Unfallkausalität, SGB. 2012, 691 ff.	XXX	X
Häufige Fallgruppen zur Unfallkausalität	Manuskriptausschnitt aus <i>Preis/Seiwerth</i> , Die gesetzliche Unfallversicherung, erscheint in Fuchs/Preis/Brose, Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl. 2021	XXX	X
Wegeunfall bei Verlassen der Wohnung durch Fenster	BSG 31.8.2017 – B 2 U 2/16 R, NJW 2018, 1198	XX	O
Kritik zu dem BSG-Maßstäben zum Wegeunfall, insb. Wegeunterbrechungen	<i>von Koppenfels-Spies</i> , Irrwege bei den Wegeunterbrechungen?, NZS 2014, 881 ff.	X	O
Abweg zum Kinderabholen bei Home-Office	BSG 30.1.2020 – B 2 U 19/18 R	X	O
Aktuelle Fragen des Haftungsausschlusses	<i>Rolfs</i> , Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht heute, SGB. 2018, 523 ff.	X	X
„Doppelt“ vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls	BAG 28.11.2019 – 8 AZR 35/19, BeckRS 2019, 30992	XX	O